

Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
für das Haushaltsjahr 2025/2026
Städtebauliches Sondervermögen 194 – „Stadtumbau Ost – Ostseevierviertel Parkseite“

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 25.11.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	2025	und 2026 wird
1. im Ergebnishaushalt auf		
der Gesamtbetrag der Erträge von	430.400 EUR	1.100 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen von	430.400 EUR	1.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	430.400 EUR	1.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	16.900 EUR	1.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	413.500 EUR	0 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	-322.100 EUR	-300 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.000 EUR	900 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-331.100 EUR	-1.200 EUR
festgesetzt.		

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2025	2026
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 EUR	0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

entfällt

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

§ 8 Besondere Bewirtschaftungsregelungen

Innerhalb des Haushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Haushalt.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des Haushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Haushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 9 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

	2025	2026
1. Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Ergebnisvortrag) beträgt voraussichtlich	0 EUR	0 EUR
2. Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Finanzvortrag) beträgt voraussichtlich	413.500 EUR	0 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0 EUR	0 EUR

Greifswald, den

14. Mai 2025


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister
001
Siegel

Beschlusnummer: BV-V/08/0047
Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.01.2025 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.greifswald.de> veröffentlicht.

Greifswald, den 14. Mai 2025



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister